

# Wie bereite ich mich auf die Pflegebegutachtung vor?

## Besuch des Medizinischen Dienstes

**Sie haben bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung gestellt? Jetzt geht es darum, den Grad Ihrer Selbstständigkeit und Fähigkeiten einzuschätzen – die Pflegebegutachtung steht an. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie dabei achten sollten.**

### → Wie läuft die Begutachtung ab?

Die Begutachtung erfolgt in der Regel in Ihrem Wohnbereich durch pflegerisches oder ärztliches Fachpersonal des Medizinischen Dienstes der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Um sich einen Eindruck Ihrer Pflegesituation und dem notwendigen Pflegebedarf zu machen kann der Medizinische Dienst für die Begutachtung unterschiedliche Begutachtungsformate anwenden, wie den Hausbesuch oder ein strukturiertes Telefoninterview.

#### **i** Die Begutachtung mit einem strukturierten telefonischen Interview ist ausgeschlossen – ein Hausbesuch muss durchgeführt werden – wenn:

- es sich bei Ihnen als Antragstellende um **eine Erstbegutachtung** für die Ermittlung einer Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad handelt,
- es sich um eine **erneute Begutachtung aufgrund eines Widerspruchs** gegen die Pflegegrad-Entscheidung Ihrer Pflegekasse handelt,
- es sich um eine Begutachtung zur **Feststellung einer Pflegebedürftigkeit von Kindern** handelt,
- eine **unmittelbar vorangegangene Begutachtung** zu dem Ergebnis kam, dass **eine Pflegebedürftigkeit nicht** vorliegt.

Bei der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen und das Angewiesensein auf Unterstützung durch andere Menschen unter Berücksichtigung der psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen erfasst und entsprechende Fragen gestellt, zum Beispiel: wie selbständig können Sie sich fortbewegen und Ihre Körperhaltung verändern? Wie können Sie sich im Alltag räumlich und zeitlich orientieren? Wie selbständig können Sie sich täglich waschen, essen und trinken? Welche Hilfe benötigen Sie?



Wird die Begutachtung telefonisch durchgeführt, erhalten Sie vorab **einen Fragebogen**, den Sie für das Gespräch verwenden sollten.

In der Begutachtung werden die Selbständigkeit und Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen, sogenannten Modulen, geprüft und erfasst:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhalten und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Für jedes einzelne Modul werden Punktwerte ermittelt und nach unterschiedlicher Gewichtung schließlich ein Pflegegrad ermittelt.



Der Begutachtungstermin wird **mindestens eine Woche vorher schriftlich** angekündigt. Dabei wird Ihnen das genaue Datum der Begutachtung, die voraussichtliche Dauer, der Name und die berufliche Qualifikation der sachverständigen Person schriftlich mitgeteilt.

## → Wie bereite ich mich auf die Begutachtung vor?

- Überlegen Sie sich im Voraus, was Ihnen im Alltag besonders Schwierigkeiten macht. Wobei brauchen Sie Unterstützung? Was können Sie noch selbstständig schaffen? Machen Sie sich **dazu einige Notizen**.
- Füllen Sie die Fragebögen aus, die Sie von **der Pflegekasse oder dem Medizinischen Dienst** erhalten haben.
- Legen Sie **alle Krankheitsberichte** (Arzt-, Reha- und Klinikberichte) sowie einen aktuellen Medikamentenplan **als Kopie** bereit.
- Soweit vorhanden, auch den **Schwerbehindertenausweis** und eine **Liste mit Ihren Hilfsmitteln** (wie Brille, Hörgerät, Rollator).
- Bitten Sie eine **Person aus Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis** bei der Begutachtung anwesend zu sein.
- Wenn Sie bereits von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt werden, lassen Sie sich von einer **Pflegefachkraft unterstützen**. Halten Sie die **Pflegedokumentation** bereit.
- Der Begutachtungstermin sollte in einer **realen Pflegesituation** stattfinden. Schließlich ist der Besuch des Medizinischen Dienstes nur **eine Momentaufnahme**.
- Es ist möglich, dass **sehr persönliche Fragen gestellt** werden (z. B. Waschen des Intimbereichs).



Beantworten Sie **alle Fragen wahrheitsgemäß**, sonst erhalten Sie unter Umständen **nicht die Leistungen**, auf die Sie Anspruch haben.

**Die Einschätzung des Pflegebedarfs kann bis zu einer Stunde dauern. Die Fachkraft schaut sich auch die häusliche Umgebung an. Ebenso erfragt sie, ob weitere Unterstützung benötigt wird, wie:**

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel (wie Toilettenaufsatz, Rollator)
- Heilmittel und sonstige Heilverfahren (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (barrierefreie Gestaltung von Wohnräumen)
- Pflegekurse für pflegende Angehörige oder krankheitsspezifische Beratung
- Sonstige vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen in der häuslichen Pflege (zum Beispiel Fragen zur Vermeidung von Stürzen)



Empfeht die Fachkraft in **ihrem Gutachten ein Hilfsmittel**, wird diese Empfehlung mit Einverständnis der pflegebedürftigen Person automatisch an die Pflegekasse weitergeleitet. Eine ärztliche Verordnung ist dann **nicht mehr** erforderlich.

## → Wie geht es nach der Begutachtung weiter?

Die Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen führt zur Zuordnung zu einem Pflegegrad. Dazu rechnet die Fachkraft nach ihrer Begutachtung die Punkte anhand einer Tabelle für die Pflegegrade zusammen und übermittelt diese an Ihre Pflegekasse. Diese sendet Ihnen das Ergebnis in der Regel innerhalb von drei Wochen in Form eines schriftlichen Bescheids zusammen mit der Kopie des Gutachtens zu.

Wenn Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Pflegekasse einzureichen. Es genügt zunächst ein formloses Schreiben mit einer kurzen Mitteilung, dass Sie Widerspruch einlegen wollen und eine Begründung nachsenden werden. Auf dem Postweg wird die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein empfohlen.



Der Widerspruch ist von der **pflegebedürftigen Person selbst** oder **der Person, die die gesetzliche Betreuung ausübt**, zu unterschreiben.



**Bei pflegefachlichen Fragen können Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen lassen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de). Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **[awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de)**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.